
S 8 KR 135/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 135/04
Datum	30.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	02.12.2004
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. August 2004 [S 8 KR 135/04](#) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass festgestellt wird, dass der Kläger gegenüber der Beklagten ein Kündigungsrecht zum 30. Juni 2004 hatte und sein Wahlrecht für die Beigeladene zum 1. Juli 2004 wirksam ausgeübt hat. Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Revisionsverfahren. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse im Zusammenhang mit dem Krankenkassenwahlrecht.

Der Kläger ist zum 1. September 2003 Mitglied der Taunus Betriebskrankenkasse (BKK), einer Rechtsvorgängerin der Beklagten, geworden. Jeweils unter Beibehaltung des Namens Taunus BKK erfolgten anschließend Fusionen mit der Forum BKK (zum 1. Oktober 2003), der BKK Hamburg-Mannheimer (zum 1. Januar

2004) und der BKK Braunschweig (zum 1. April 2004). Der allgemeine Beitragssatz der auf diese Weise entstandenen Beklagten beträgt seit dem 1. April 2004 13,8 vH. Vor der Vereinigung hatte der allgemeine Beitragssatz der Taunus BKK bei 12,8 vH und derjenige der BKK Braunschweig bei 15,2 vH gelegen.

Mit Schreiben vom 19. April 2004 kündigte der Kläger unter Hinweis auf die "Beitragsanhebung" und unter Berufung auf "sein Sonderkündigungsrecht" seine Mitgliedschaft bei der Beklagten mit sofortiger Wirkung und bat um Ausstellung einer Kündigungsbestätigung. Mit Bescheid vom 23. April 2004 wies die Beklagte die Kündigung zurück. Der Kündigung zum 30. Juni 2004 könne nicht entsprochen werden, weil die erstmalige Beitragssatzfestsetzung durch eine nach einer Fusion neu entstandene Krankenkasse keine Beitragssatzerhöhung darstelle und deshalb kein Sonderkündigungsrecht nach [Â§ 175 Abs 4 Satz 5](#) des 14ten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) begründe. Vor Ablauf der Bindungsfrist von 18 Monaten, die für den Kläger am 28. Februar 2005 endet, sei ein Kassenwechsel ausgeschlossen. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 2004). Unter dem 27. April 2004 hat der Kläger die BKK Anker-Lynen-Prym um Zusendung eines Aufnahmeantrages gebeten. Die BKK Anker-Lynen-Prym hat ihm mitgeteilt, dass es zur Durchführung der Mitgliedschaft zusätzlich zu dem Aufnahmeantrag einer Kündigungsbestätigung der früheren Krankenkasse bedürfe.

Der Kläger hat sein Begehren im Klagewege weiterverfolgt. Das Sozialgericht (SG) hat die BKK Anker-Lynen-Prym beigeladen. Mit Urteil vom 30. August 2004 hat das SG der Klage stattgegeben und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides festgestellt, dass die Kündigung des Klägers zum 30. Juni 2004 wirksam geworden ist. Die Festlegung des allgemeinen Beitragssatzes auf 13,8 vH habe eine Beitragssatzerhöhung iS des [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) dargestellt mit der Folge, dass eine Ausnahme von der Bindungsfrist des Satzes 1 bestanden und dem Kläger nach Satz 2 ein Kündigungsrecht zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zugestanden habe. Als Gesamtrechtsnachfolgerin der früheren Taunus BKK müsse die Beklagte auch deren Pflichten übernehmen. Ebenso wie jene habe die Beklagte daher bei einer Anhebung des Beitragssatzes das außerordentliche Kündigungsrecht der Versicherten zu dulden. Der Kläger habe sein Kassenwahlrecht rechtzeitig ausgeübt. Ohne Auswirkungen bleibe, dass der Kläger das formalisierte Kündigungsverfahren des [Â§ 175 SGB V](#) nicht eingehalten habe. Der gerichtlichen Feststellung komme insoweit ersetzende Wirkung zu. Dass der Zeitpunkt des begehrten Kassenwechsels bereits verstrichen sei, hindere die getroffene Entscheidung ebenfalls nicht, weil der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung durch das Gericht auch rückwirkend festgestellt werden und das Versicherungsverhältnis entsprechend rückabgewickelt werden könne.

Die Beklagte hat Sprungrevision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des [Â§ 175 Abs 4 SGB V](#) und der [Â§§ 150, 144 SGB V](#). [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Im Rahmen des Fusionsverfahrens sei durch den Verwaltungsrat der beiden fusionierenden Kassen erstmals ein Beitragssatz für die zum 1. April 2004 entstehende neue Kasse festgelegt worden.

Damit liege weder eine "Erhöhung" vor noch komme eine Kündigung gerade gegenüber derjenigen Kasse in Betracht, die den in Frage stehenden Beitragssatz festgesetzt habe. Ebenso stünden systematischer Zusammenhang, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) der Annahme eines Sonderkündigungsrechts in Fällen der vorliegenden Art entgegen. Dasselbe ergebe sich im Umkehrschluss aus [Â§ 175 Abs 5 SGB V](#).

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. August 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass festgestellt wird, dass der Kläger ein Kündigungsrecht zum 30. Juni 2004 hatte und sein Wahlrecht für die Beigeladene zum 1. Juli 2004 wirksam ausgeübt hat.

Er hält das Urteil des SG für zutreffend.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie für den Fall, dass der Senat ein Kündigungsrecht des Klägers zum 30. Juni 2004 und eine wirksame Wahl der Beigeladenen durch den Kläger vor dem Tag der mündlichen Verhandlung feststellt, die Versicherung bis zum Ende des Monats durchführen und dem Kläger für die von ihm zu tragenden Beiträge die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Beiträgen und den auf Grund des Beitragssatzes der Beigeladenen geschuldeten Beiträgen für die Zeit ab Wirksamkeit der Wahl erstatten wolle. Die Beigeladene und der Kläger sind mit diesem Verfahren einverstanden. Die Beigeladene hat erklärt, dem Kläger für den Fall, dass ihre Wahl durch den Kläger festgestellt wird, eine Mitgliedsbescheinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ausstellen zu wollen. Zur Sache hat sich die Beigeladene nicht geäußert und sie hat auch keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger sein Begehren zulässig im Wege der Anfechtungs- und Feststellungsklage verfolgen kann. Mit Recht hat das SG den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 23. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2004 aufgehoben. Gegenüber der Beklagten war festzustellen, dass der Kläger ein Kündigungsrecht zum 30. Juni 2004 hatte, gegenüber der Beigeladenen, dass er sein Wahlrecht für diese zum 1. Juli 2004 wirksam ausgeübt hat. Im Hinblick auf die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung hat der Kläger seinen Feststellungsantrag in der mündlichen Verhandlung neu gefasst und nur noch die Feststellungen beantragt, dass er ein Kündigungsrecht zum 30. Juni 2004 hatte und sein Wahlrecht für die Beigeladene zum 1. Juli 2004 wirksam ausgeübt hat. Darin liegt eine Beschränkung des ursprünglichen Feststellungsbegehrens ([Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)), das der Kläger vor dem SG verfolgt hat. Die vor dem SG beantragte Feststellung, die Kündigung des Klägers sei zum 30. Juni

2004 wirksam geworden, setzt sowohl ein K ndigungsrecht als auch die wirksame Aus bung des Wahlrechts gegen ber der neuen Krankenkasse voraus.  ber letzteres hat das SG in seinem Urteil mitentschieden, wie sich aus den Entscheidungsgr nden ergibt.

1. Die erhobene Feststellungsklage, die mit der gegen die Beklagte gerichteten Anfechtungsklage verbunden ist, ist zul ssig. Insbesondere hat der Kl ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung seiner Rechtsbeziehungen ([  55 Abs 1 Nr 1 SGG](#)) sowohl zur Beklagten als auch zur Beigeladenen. Bedenken, auch die Beigeladene auf eine Feststellungsklage hin zu verurteilen, bestehen nicht, weil der Anwendungsbereich des [  75 Abs 5 SGG](#) nicht auf Leistungsklagen beschr nkt ist (vgl [BSGE 22, 173](#), 180 = SozR Nr 8 zu [  1399 RVO](#); im Anschluss hieran Ulmer in Hennig, SGG, Stand Februar 2004,   75 RdNr 46: arg a maiore ad minus). Zutreffend hat der Kl ger sein Wahlrecht gegen ber der Beigeladenen im April 2004 und damit vor dem Ende der K ndigungsfrist des [  175 Abs 4 Satz 2 SGB V](#) ausge bt. Grunds tzlich ist n mlich die Wirksamkeit der K ndigung daran gekoppelt, dass der Versicherte die Wahl einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung innerhalb dieser Frist nachweist (vgl [  175 Abs 4 Satz 4 SGB V](#)) mit der Folge, dass bei einer Wahl nach Ablauf der K ndigungsfrist die Wirksamkeit der K ndigung grunds tzlich nicht (mehr) eintreten kann. Der Kl ger hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Kassenzust ndigkeit auch f r die Vergangenheit. Denn die Beklagte hat in der m ndlichen Verhandlung erkl rt, den Kl ger bei einem Erfolg seiner Antr ge so stellen zu wollen, wie er stehen w rde, wenn die Mitgliedschaft bei der Beigeladenen r ckwirkend durchgef hrt w rde.

2. Der Kl ger kann gegen ber der Beklagten das bei Beitragssatzerh lungen einer Krankenkasse bestehende Sonderk ndigungsrecht zum 30. Juni 2004 geltend machen (dazu a).  berdies hat er die Aus bung seines Wahlrechts gegen ber der Beigeladenen zum 1. Juli 2004 wirksam erkl rt (dazu b).

a) Der Kl ger hat das ihm gem   [  173 SGB V](#) zustehende Wahlrecht gegen ber der Rechtsvorg ngerin der Beklagten ausge bt und ist nach den Feststellungen des SG zum 1. September 2003 deren Mitglied geworden. Weil er sein Wahlrecht ab dem 1. Januar 2002 ausge bt hat, ist er an diese Entscheidung grunds tzlich mindestens 18 Monate gebunden gewesen ([  175 Abs 4 Satz 1 SGB V](#)). Eine K ndigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des  bern chsten Kalendermonats m glich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die K ndigung erkl rt (aaO Satz 2). Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverz glich, sp testens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der K ndigung eine K ndigungsbest tigung auszustellen (aaO Satz 3). Die K ndigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der K ndigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist (aaO Satz 4; [  175 Abs 4 Satz 1 bis 4 SGB V](#) idF des Art 1 Nr 1 Buchst c des Gesetzes zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte vom 27. Juli 2001, [BGBl I 1946](#)). Erh lt eine Krankenkasse ihren Beitragssatz, kann die Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des der Beitragserh lung folgenden Kalendermonats gek ndigt werden (aaO Satz 5 in

der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Art 1 Nr 134, Art 37 Abs 1 des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003, [BGBl I 2190](#)).

Der KlÄger war vor Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist des [Â§ 175 Abs 4 Satz 1 SGB V](#) am 28. Februar 2005 auf Grund einer BeitragsatzerhÄhung (vgl hierzu unmittelbar nachfolgend) berechtigt, seine Mitgliedschaft bei der Beklagten vorzeitig zu beenden. Seine KÄndigung vom April 2004 wahrt zunÄchst die auch hier einzuhaltende Frist des [Â§ 175 Abs 4 Satz 2 SGB V](#) zwischen dem Zugang der ErklÄrung bei der bisherigen Kasse und dem mÄglichen Eintritt ihrer inneren Wirksamkeit mit Ablauf des 30. Juni 2004. Ebenso ist die seit dem 1. Januar 2004 einzuhaltende besondere ErklÄrungsfrist des [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) fÄr die FÄlle der AusÄbung des KÄndigungsrechts bei ErhÄhung des Beitragssatzes beachtet.

Die zum 1. April 2004 errichtete Beklagte legt der Beitragsbemessung fÄr ihre Mitglieder seither einen allgemeinen Beitragssatz von 13,8 vH zu Grunde. FÄr diejenigen Mitglieder der mit Ablauf des 31. MÄrz 2004 untergegangenen Taunus BKK, deren Beitrag sich nach dem allgemeinen Beitragssatz bemisst, ergibt sich damit ausgehend von dem fÄr sie bis Ende MÄrz 2004 maÄgeblichen allgemeinen Beitragssatz von 12,8 vH eine ErhÄhung um 1 vH. FÄr den KlÄger als Mitglied der Beklagten kann nur entweder unmittelbar dieser Beitragssatz ([Â§ 241 SGB V](#)) oder jedenfalls der hiervon abgeleitete erhÄhte ([Â§ 242 SGB V](#)) bzw ermÄÄigte ([Â§ 243 SGB V](#)) Beitragssatz einschÄgig sein. Unter diesen UmstÄnden bedarf es keines Eingehens darauf, ob die Voraussetzungen des besonderen KÄndigungsrechts nach [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) auch dann gegeben sind, wenn ein Versicherter â anders als hier â von einer BeitragsatzerhÄhung seiner Kasse nicht unmittelbar selbst betroffen ist (vgl zum Meinungsstand Schmidt, NJW 2004, 2628, 2630). Ebenso ist schon nach dem Wortlaut der Norm unerheblich, worauf im Einzelnen die Beitragssatzanhebung zurÄckzufÄhren ist (Schmidt, aaO mwN).

Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich spiegelbildlich auch aus der Sicht der Beklagten um eine formell wie materiell ihr zuzurechnende "ErhÄhung" und nicht lediglich um die erstmalige Festsetzung ihres Beitragssatzes durch die ihr fremden Organe der durch die Vereinigung untergegangenen Kassen und der AufsichtsbehÄrde. Die Beklagte ist aus der zum 1. April 2004 wirksam gewordenen Fusion der Taunus BKK und der BKK Braunschweig hervorgegangen. Mit diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Kassen geschlossen und ist die Beklagte in ihre Rechte und Pflichten eingetreten ([Â§ 150 Abs 2 Satz 1](#) iVm [Â§ 144 Abs 4 SGB V](#)). Hierin liegt nicht lediglich die Anordnung einer bloÄen Funktionsnachfolge der Beklagten. Auch ist Äber den scheinbar engeren Wortlaut ("Rechte und Pflichten") hinaus im Sinne einer begrenzten Rechtsnachfolge nicht allein der Äbergang bereits entstandener Rechte und Pflichten geregelt. Vielmehr handelt es sich um eine umfassende Äffentlich-rechtliche Rechtsnachfolge aus Anlass des vollstÄndigen Äbergangs der ZustÄndigkeiten mehrerer untergegangener HoheitstrÄger auf einen neuen. WÄhrend nÄmlich die von den untergegangenen Kassen bis zu ihrer SchlieÄung innegehabte Rechtsposition von ihnen seither nicht mehr ausgeÄbt werden kann, bleiben andererseits der umfassende materielle

Schutzzweck des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Versicherten insgesamt ([§ 21 Abs 1](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I), [§ 1 Satz 1 SGB V](#)) ebenso wie deren Mitgliedschaft von der Existenz eines einzelnen Trägers unberührt. Ein derartiger inhaltlich unveränderter Fortbestand der staatlichen Aufgabe wie der dem Träger zugewiesenen Rechtsposition ist stets hinreichende Bedingung einer umfassenden Rechtsnachfolge des nach einer Zuständigkeitsveränderung zuständigen Hoheitsträgers im öffentlichen Recht (vgl. Schink, Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, *KÄIn ua* 1984, S 78, 128). Die Beklagte ist daher als seit dem 1. April 2004 allein zuständiger neuer Träger nunmehr alleiniger Inhaber aller mit der Ausübung der ihr zugewiesenen Funktion in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten. Ebenso behalten auch alle Umstände, auf Grund deren ein die Berechtigung oder Verpflichtung begründender Tatbestand erst teilweise verwirklicht war, ihre vor dem 1. April 2004 bereits eingetretene rechtliche Bedeutung unverändert auch in der Zeit danach. Die Situation entspricht insofern der im Wesentlichen auf die Nachfolge in Vermögenspositionen beschränkten Universal sukzession im Zivilrecht. Auch hier ist anerkannt, dass nicht nur bereits entstandene "Rechte und Ansprüche" übergehen, sondern auch noch werdende oder schwebende Rechtsbeziehungen ebenso wie bedingte oder erst künftige Rechte (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 63. Aufl., § 1922, RdNr 26). Zutreffend wird daher auch in der Begründung zum Gesetzentwurf ein weiterer Anwendungsbereich des [§ 144 Abs 4 SGB V](#) zu Grunde gelegt (vgl. [BT-Drucks 11/2237 S 209](#) zu § 153 Abs 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG), wo von einer "generellen Nachfolgeklausel" gesprochen wird). Insbesondere bleibt durch das vollständige Einrücken aus einer Vereinigung hervorgegangener Kassen in die Rechtsstellung der Vorgänger-Kassen und das hierin gleichzeitig liegende umfassende einfachgesetzliche Verschlechterungsverbot (so auch Schmidt, aaO S 2630) gewährleistet, dass eine bloße Neuverteilung staatlicher Aufgaben nicht gleichzeitig und ohne rechtfertigenden Grund in grundrechtliche Positionen des Trägers (insbesondere aus [Art 3 Abs 1](#) und [Art 2 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) eingreift (Schink, aaO S 93; Dietlein, Nachfolge im öffentlichen Recht, Berlin 1999, S 148, 152). Nichts anderes gilt, wenn es sich um einfach-rechtlich begründete Positionen handelt, wie das hier zu beurteilende Sonderkündigungsrecht.

Dem allgemein akzeptierten Begriff der Rechtsnachfolge entspricht, dass der Rechte- und Pflichtenstatus inhaltlich unberührt bleibt und sich im Auswechseln des Rechte- und Pflichtensubjekts erschöpft. Rechtsnachfolge ist Substitution des Rechtssubjekts bei Kontinuität des Rechtsobjekts (Schink, aaO, S 7 mwN; vgl. auch Riedl, Die Rechts- und Pflichtennachfolge im Verwaltungsrecht, *KÄIn ua* 1998, S 7 mwN). Es handelt sich jeweils um einen abgeleiteten (derivaten) Erwerb und nicht um einen Akt der erstmaligen Begründung bzw. Entstehung von Rechten und Pflichten (Riedl, aaO S 29 mwN). Dies gilt auch für die Mitgliedschaft der bei den fusionierenden Kassen versicherten Mitglieder einschließlich ihrer vorgeschriebenen Mindestdauer und der Möglichkeit, sie zu beenden. Der besondere Regelungsgegenstand der "Zugehörigkeit zum System" steht dabei der Annahme einer Übergangsfähigkeit nicht ausnahmsweise entgegen. Die Position

des Klägers ist auch insofern von der untergegangenen Taunus BKK als einzelner Hoheitsträger innerhalb des Systems abbläsbar und ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Belange Übergangsfähig (vgl dazu Schink, aaO S 28u, 33). Während damit einerseits der angeordnete Rechtsträgerwechsel eine Zäsur bedeutet, sorgt so andererseits die Gesamtrechtsnachfolgeregelung in [Â§ 144 Abs 4 Satz 2 SGB V](#) auch insofern für Kontinuität (ebenso BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 2003, [6 P 1.03](#), IÄD 2003, 213 ff = [ZTR 2003, 527](#) ff). Die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten beruht damit nicht etwa auf einer mit der Errichtung der neuen Kasse zeitgleichen Neubegründung, sondern setzt vielmehr die durch Wahl gegenüber der Vorgänger-Krankenkasse begründete Mitgliedschaft in gerade dem Zustand fort, in dem sie sich bei Wirksamwerden der Vereinigung befindet. Sie bleibt damit dem neuen Rechtsträger gegenüber als diejenige Gesamtheit aller Rechte und Pflichten erhalten, die dem einzelnen Mitglied auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer der fusionierenden Kassen bis zu deren Untergang zustand (vgl Riedl, aaO S 33; vgl zur Übergangsfähigkeit von Mitgliedschaftsrechten auch Schink aaO S 31 mwN). Anhaltspunkte dafür, dass aus einer Fusion hervorgegangene Betriebskrankenkassen entgegen dem Grundsatz des [Â§ 173 Abs 1](#) Halbsatz SGB V ausnahmsweise über einen ihnen von vornherein gesetzlich zugewiesenen und â vorbehaltlich einer von ihnen selbst vorgenommenen Beitragssatzerhöhung â auf jedenfalls 18 Monate verbundenen Mitgliederbestand verfügen sollen, sind dem Gesetz dagegen nicht zu entnehmen.

Der Beklagten als dem neuen Rechtsträger gegenüber bestehen daher auch die Kündigungsrechte des Klägers nach den allgemeinen Vorschriften weiter (vgl Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung, Kommentar, Stand: Mai 2004, [Â§ 144 SGB V](#) RdNr 25). Dies gilt auch, soweit der zur Kündigung berechtigende Tatbestand erst teilweise verwirklicht war. Alle insofern vor dem 1. April 2004 bereits eingetretenen und insofern rechtlich relevanten Umstände behalten ihre Bedeutung. Auch die gegenüber der Beklagten maßgebliche Bindungsfrist beginnt daher mit dem Beitritt zu ihrer Rechtsvorgängerin zum 1. September 2003 und läuft vom Zuständigkeitswechsel zum 1. April 2004 unbeeinflusst fort. Der frühere Beitragssatz der Rechtsvorgängerin der Beklagten ist gegenüber dem aktuellen Vergleichsgröße, seine Änderung von 12,8 vH auf 13,8 vH daher eine im Verhältnis zur Beklagten relevante "Erhöhung" des Beitragssatzes iS von [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#). Auch im Zivilrecht wird die Rechtsstellung bei der Rechtsnachfolge in einer vergleichbaren Situation entsprechend behandelt. So hat etwa der Bundesgerichtshof (Urteil vom 9. Juli 2003, [VIII ZR 26/03](#), EBE/BGH 2003, 326 = [NJW 2003, 3265](#)) angenommen, dass auch dem als Rechtsnachfolger in ein Mietverhältnis eintretenden Familienangehörigen, dessen Wohnung veräußert wird, die Wartefrist für eine Kündigung zugute kommt, wenn der durch die Bildung von Wohneigentum begründete Kündigungsschutz schon zu Lebzeiten des verstorbenen Mieters angelegt war.

Entgegen dem Vorbringen der Revision ist die in Frage stehende Beitragssatzerhöhung der Beklagten auch zuzurechnen, obwohl diese nicht durch ihren erst mit dem 1. April 2004 zuständig gewordenen Verwaltungsrat beschlossen worden, sondern Ergebnis des vorgelagerten Fusionsverfahrens ist

([Â§ 194 Abs 1 Nr 4](#), [197 Abs 1 Nr 1](#), [150 Abs 2 Satz 1](#), [144 Abs 2 SGB V](#)). Die Existenz der Beklagten als Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Â§ 29 Abs 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)) beruht auf öffentlich-rechtlichen Hoheitsakten, die insbesondere auch verbindlich über Zeitpunkt und Umfang ihrer Rechtsfähigkeit, ihre Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin, die ihr im Augenblick der Entstehung zugewiesenen Mitglieder sowie die im Verhältnis zu diesen maßgeblichen Satzungsbestimmungen entscheiden. Diese rechtlichen Gegebenheiten sind der Beklagten innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung vorgegeben und waren gleichermaßen rechtlich wie logisch der Gestaltbarkeit durch den erst zu schaffenden Verwaltungsträger entzogen. Sie kann demgemäß der gesetzlich angeordneten Kontinuität der ihr zugewiesenen Rechtsverhältnisse nicht durchgreifend entgegenhalten, dass ihre Existenz auf die Zeit ab 1. April 2004 begrenzt ist, und ist auch ohne eigenes Handeln Urheber der tatbestandlichen Kündigungsvoraussetzung "Beitragssatzerhöhung".

Das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts auch beim Zusammentreffen einer Beitragssatzerhöhung und einer Kassenfusion entspricht Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes. Voraussetzung ist allein die wirksame Wirksamkeit der entsprechenden Erklärung des Versicherten und die Einhaltung der vorgesehenen Frist, die einen Ausgleich zwischen der Wahlfreiheit der Mitglieder mit dem Interesse der Träger an der relativen Verlässlichkeit ihres Mitgliederbestandes und der Vermeidung verwaltungsaufwändiger Kurzmitgliedschaften gewährleistet (vgl. [BT-Drucks 12/3608 S 113](#)). Alle sonstigen Umstände sind tatbestandlich nicht erfasst und damit rechtlich ohne Bedeutung, sodass es insbesondere auch nicht auf den Grund für die Entscheidung des Versicherten ankommt. Dies gilt auch, soweit für den Fall der Beitragssatzerhöhung die Bindungsfrist des [Â§ 175 Abs 4 Satz 1 SGB V](#) spezialgesetzlich verdrängt und neben der Kündigungsfrist des Satzes 2 aaO die Erklärungsfrist des Satzes 5 aaO zu beachten ist. Weder ist insofern zusätzlich erforderlich, dass die Entscheidung zum Wechsel gerade auf den geänderten Beitragssatz zurückzuführen ist, noch kommt es auf den Grund der Beitragssatzerhöhung selbst an. Die Regelung soll die Kasse ohne Differenzierung und Gewichtung von Einflussgrößen ausnahmslos bei jeder Beitragssatzerhöhung mit dem Risiko belegen, dass ihre Mitglieder von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und die Kasse so mittelbar zwingen, auf Grund einer Gesamtabwägung von der Möglichkeit der Beitragssatzerhöhung nur nach dem ultima-ratio-Prinzip und nach Ausschöpfung aller Wirtschaftlichkeitsreserven Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund hat auch das Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte vom 27. Juli 2001 ([BGBl I 1946](#)) insofern von einer Änderung Abstand genommen und die weite Fassung des Gesetzes belassen, obwohl das drohende Sonderkündigungsrecht ohne Einfluss auf diejenigen zu einer Beitragssatzerhöhung führenden Umstände bleibt, die dem Zugriff der Kasse entzogen sind (vgl. [BT-Drucks 14/5957 S 5](#) und [BT-Drucks 14/6568 S 3, 6](#)), wie dies etwa für Beitragssatzerhöhungen gilt, die als Folge von Ausgleichszahlungen im Risikostrukturausgleich notwendig werden. Gleichmaßen der Schutz des einzelnen Mitglieds wie das Systeminteresse an einer Vermeidung von Beitragssatzerhöhungen liegen nach alledem dem

Sonderkündigungsgesetz des [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) zu Grunde und gebieten damit dessen Durchsetzbarkeit nicht etwa dann weniger, wenn die Beitragssatzerhöhung mit einer Kassenfusion zusammentrifft (ebenso Schmidt, aaO, S 2630).

Ebenfalls entgegen der Revision tritt nicht etwa das Sonderkündigungsgesetz der Mitglieder im Fall von Beitragssatzerhöhungen zu Gunsten der Fusion von Krankenkassen zurück. Vielmehr handelt es sich bei Kassenfusion, Risikostrukturausgleich und Wahlrechten/(Sonder-)Kündigungsgesetzen um untereinander gleichwertige und in ihren Voraussetzungen voneinander unabhängige Institute des SGB V zur gemeinsamen Erreichung ein und desselben Ziels. Bereits das GRG vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I 2477](#)) enthielt jeweils mit dem Ziel einer Verringerung von Beitragssatzunterschieden (vgl. [BT-Drucks 11/2237 S 152](#)) Regelungen zum Zusammenschluss von Kassen ([Â§Â§ 144 ff, 150, 160 SGB V](#)) sowie zur Durchführung eines teils freiwilligen, teils obligatorischen kasseninternen Finanzausgleichs ([Â§Â§ 265, 266, 267 SGB V](#)). Das Gesundheitsstrukturgesetz erleichterte die Vereinigung von Krankenkassen weiter ([Â§Â§ 144 ff, 149 f, 159 f, 168 SGB V](#)), führte mit [Â§ 266 SGB V](#) einen bundesweiten, die Kassenarten übergreifenden Risikostrukturausgleich unter den Krankenkassen ein (vgl. hierzu im Einzelnen Urteil des Senats in [BSGE 90, 231 = SozR 4-2500 Â§ 266 Nr 1](#) und BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2004, [2 BvR 1248/03](#) und [1249/03 in G + G 2004, Nr 9, 42 f = DVBl 2004, 1161](#)) und eröffnete den Versicherten grundsätzlich Wahlfreiheit hinsichtlich des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge wurde dabei davon ausgegangen, dass es als Grundlage der zur Erreichung einer Beitragssatzbegrenzung zwar notwendigen, für sich jedoch nicht für sich hinreichend erachteten Wahlrechte ([BT-Drucks 12/3608 S 74](#)) zunächst der Einführung des kassenübergreifenden Risikostrukturausgleichs bedürfte. Dieser Übergangszeitraum sei unabdingbar, um größtmögliche Chancengleichheit zwischen allen Krankenkassen herzustellen. Erst nach Durchführung des kassenübergreifenden Risikostrukturausgleichs seien gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Krankenkassen vorhanden ([BT-Drucks 12/3608 S 74](#)). Das geltende Recht enthält keinerlei Hinweise darauf, dass diese zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander aufbauenden Schritte zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Verminderung der Beitragssatzspanne in dem von der Beklagten postulierten Verhältnis der sachlichen Wechselbeziehung bzw des gegenseitigen Vor- oder Nachrangs stehen.

b) Stand dem Kläger infolgedessen zum Ablauf des auf den April 2004 folgenden nächsten Kalendermonats, also zum 30. Juni 2004, das in [Â§ 175 Abs 4 Satz 5 SGB V](#) geregelte Sonderkündigungsgesetz zu, so war weiter festzustellen, dass er sein Wahlrecht gegenüber der Beigeladenen zum 1. Juli 2004 wirksam ausgeübt hat.

Nach den Feststellungen des SG hat der Kläger die Beigeladene am 27. April 2004 mit dem Ziel der Aufnahme als Mitglied um die Übersendung eines Aufnahmeantrages gebeten, dh sein Wahlrecht gegenüber der gewählten Krankenkasse erklärt ([Â§ 175 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)). Er hat damit die Frist des [Â§](#)

[175 Abs 4 Satz 4 SGB V](#) gewahrt. Hiernach wird die Kündigung grundsätzlich nur wirksam, wenn innerhalb der Kündigungsfrist die Wahl einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachgewiesen wird, der Versicherte also auch die Wahl selbst vor Ablauf der Kündigung erklärt hat (vgl zur Rechtslage, wenn die gekündigte Krankenkasse durch die rechtswidrige Weigerung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen, die Ursache dafür gesetzt hat, dass das Verfahren zum Wechsel der Krankenkasse nicht den im Gesetz vorausgesetzten Ablauf nehmen kann, Urteil vom heutigen Tage im Rechtsstreit [B 12 KR 23/04 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Wahl der Beigeladenen ist nach ihrer tatsächlichen Ausübung mit Ablauf des Monats Juni 2004 wirksam geworden (vgl zur fehlenden Rückwirkung einer Beitrittserklärung ebenfalls Urteil im Rechtsstreit [B 12 KR 23/04 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.01.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024